

Gemeinde Hohe Börde

Richtlinie
für den Seniorenbeirat der
Gemeinde Hohe Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am **19.02.2013** folgende Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Seniorenbeirates der Gemeinde Hohe Börde beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Als Vertretung der im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung "Seniorenbeirat" der Gemeinde Hohe Börde führt und seinen Sitz im Rathaus der Gemeinde in Hohe Börde hat.

§ 2

Funktion und Rechtstellung

1. Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Gemeinde Hohe Börde bildet diese Richtlinie.
2. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Richtlinie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Gemeinde Hohe Börde lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den gemeindlichen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Gemeinde Hohe Börde und wird vom Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.

4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 3

Aufgaben des Beirates

6. Der Seniorenbeirat soll bei der Planung und Umsetzung von Angeboten mitwirken, die die spezifischen Belange der älteren Generation im Zusammenhang kommunalen Lebens aufzeigen, insbesondere der:
 - Wohn- und Baugestaltung;
 - Verkehrs- und Infrastrukturplanung;
 - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche; Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen;
 - Gestaltung des sozialen Zusammenlebens.
7. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern, Initiativen Älterer zu begleiten und zu unterstützen. Er soll dazu beitragen, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenz, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Allgemeinwohl nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll er sich als Interessenvertreter hilfe- und ratsuchender älterer Menschen verstehen
8. Der Seniorenbeirat soll sich für eine Verbesserung des Verständnisses zwischen junger und älterer Generation einsetzen.
9. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit kann der Seniorenbeirat Sprechstunden durchführen.
10. Der Seniorenbeirat ist antragsberechtigt gegenüber dem Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege. Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein anderes vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des Seniorenbeirates an den Sitzungen des Ausschusses Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege teilzunehmen. Er ist in diesen Angelegenheiten anzuhören.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Gemeinderat bestellt. Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestellten Seniorenbeirates weiter aus.
2. Der Seniorenbeirat setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Als beratendes Mitglied gehört ihm der/die Vorsitzende des Ausschusses Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege an.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/-in in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.
4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.
5. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschriften zuständig.

§ 5

Haushaltsmittel des Seniorenbeirates

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Gemeinde Hohe Börde dem Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 6

Entschädigungsregelung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine vierteljährliche Pauschale i.H. von 15,00 €.

Des Weiteren erhalten die Mitglieder auf schriftlichen Antrag Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Verdienstausschlag gemäß § 33 GO LSA.

§ 7

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Hohe Börde und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

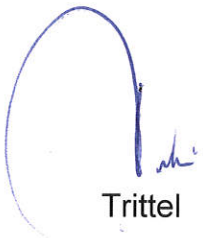
Information des Seniorenbeirates

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält Beschlussunterlagen und Sitzungsprotokolle des Rates und seiner Ausschüsse soweit es die Aufgaben des Seniorenbeirates gemäß § 1 der Richtlinie betrifft sofern gesetzliche Regelungen - insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung dem nicht entgegenstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinie für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohe Börde tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohe Börde vom 01.01.2012 außer Kraft.



Trittel
Bürgermeisterin




Beschluss **Nr. 1072/2013** des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 19.02.2013

Die vorstehende **Richtlinie** wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „**General-Anzeiger**“ mit der „**Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt**“ bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde - General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 01.03.2013



Trittelt
Bürgermeisterin der
Gemeinde Hohe Börde



Die o. g. Richtlinie der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am 03. JUNI 2013 dem Landkreis Börde angezeigt worden.